

Richtlinien über die Anforderungen an eine Masterarbeit nach Art. 23 (RSL RW vom 21. Juni 2007)

Das Reglement bestimmt:

"Art. 23 Masterarbeit

¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten an der Fakultät verfasst werden. In Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der Dozentin kann die Masterarbeit in Form einer schriftlichen Arbeit von 15 ECTS-Punkten und einer mündlichen Seminarleistung von 5 ECTS-Punkten erbracht werden.

² Die Masterarbeit hat eine Fragestellung aus dem Gebiet eines juristischen Fachs zum Gegenstand.

³ Die Arbeit ist innert fünfzehn Wochen seit Zuteilung des Themas einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.

⁴ Die Masterarbeit muss mindestens die Note 4.00 erzielen. Eine als ungenügend beurteilte Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

⁵ Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form einer Masterarbeit.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat in der Sitzung vom 15. Mai 2008 folgende Richtlinien zu Art. 23 RSL RW beschlossen:

1. Umfang:

- Die Masterarbeit umfasst total (d.h. inklusive Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigerklärung) in der Regel 80'000 bis 120'000 Zeichen (gezählt mit Leerzeichen).

2. Gestaltung und Aufbau:

- Die Arbeit enthält ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, den eigentlichen Text sowie die datierte und eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW.
- Auf dem Deckblatt sind der Titel der Arbeit, der betreuende Dozent oder die betreuende Dozentin sowie Name, Adresse, Telefonnummer, Matrikelnummer und eMail-Adresse der Verfasserin resp. des Verfassers anzugeben.
- Text der Arbeit mit Quellenangaben in Form von Fussnoten: Nur einmal verwendete Quellen werden vollständig in den Fussnoten zitiert; mehrfach verwendete Quellen werden in den Fussnoten abgekürzt zitiert. Mehrfach verwendete Quellen sind im Literaturverzeichnis aufzuführen.
- Wörtliche Zitate werden mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet oder eingerückt dargestellt. Die Quelle ist stets in einer Fussnote anzugeben. Näher zum Zitieren sowie zu weiteren Techniken und Formalien der Textgestaltung (u.a. Gliederung, Überschriften, Absätze): PETER

FORSTMOSER / REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, 32 - 48, 315 - 346; 53 - 57.

Drei wichtige Beispiele von Quellenangaben:

(1) Zitierung eines Bundesgerichtsentscheids (BGE) in einer Fussnote:

BGE aus der amtlichen Sammlung: BGE 123 II 9 E. 2 S. 11

BGE aus Zeitschrift: BGE vom 3. April 1996 in ZBI 1997, S. 65 E. 4b S. 69

(2) Vollständige Zitierung einer selbständigen Publikation in einer Fussnote:

STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, Art. 146 N. 1.

(3) Vollständige Zitierung einer unselbständigen Publikation (Aufsatz in Zeitschrift oder Sammelband) in einer Fussnote:

ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ, Freiheit der Kunst, in: ERNST BENDA/WERNER MAIHOFFER/HANS-JOCHEN VOGEL (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. Berlin/New York 1994, Rz. 45-56.

- Allgemein gebräuchliche *Abkürzungen* der Alltagssprache (etwa: usw., z.B.) dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und brauchen nicht in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen zu werden. Für die juristischen Abkürzungen sind jene Formen zu verwenden, die das Bundesgericht in jedem Jahresband anführt.
- Die betreuenden Dozierenden können zusätzliche Anforderungen stellen.

3. Einreichung

Die Arbeit ist fristgerecht in Papierform (zwei Exemplare, geheftet oder mit Spirale gebunden, in einer vernünftigen Darstellung bezüglich Schriftgrösse (mindestens 12 Punkte), Rändern und Zeilenabständen) sowie in einem allgemein üblichen Dateiformat elektronisch einzureichen.

4. Inhalt

Bezüglich Themenwahl, Betreuung, inhaltlichen Anforderungen an die Masterarbeit und Einhaltung der Fristen sind die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten sowie die Departemente für ihr Fachgebiet zuständig.